

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft



Studienordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang International Economics and Finance

vom

07.02.2007

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5 Studiendauer, Studienbeginn	4
§ 6 Umfang des Studiums	4
§ 7 Studieninhalte	4
§ 8 Studienaufbau	4
§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen	5
§ 10 Aufbau des Pflichtstudiums	5
§ 11 Aufbau des Wahlbereichs	5
§ 12 Studienfachberatung	6
§ 13 In- Kraft-Treten	6
Anlage	
Regelstudienplan	7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums des Masterstudiengangs International Economics and Finance an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Das Studium bereitet methodisch fundiert auf unterschiedliche Managementtätigkeiten im In- und Ausland vor und vermittelt den Studierenden die dafür notwendigen Kompetenzen sowie die Fähigkeit, aufgrund analytisch geschulten Denkens verantwortlich zu handeln, Probleme der Wirtschaftstheorie und -praxis strukturell zu erfassen und den Veränderungen der Berufswelt Rechnung zu tragen. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

(2) Die Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft. Sie sind in der Lage, die grundlegenden und fortführenden Erkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre bzw. der Volkswirtschaftslehre anzuwenden und zu vertiefen.

(3) Der Abschluss qualifiziert für ein breites Spektrum von Tätigkeitsfeldern in nationalen und internationalen Bereichen der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung sowie für weiterführende Studien insbesondere in wirtschaftswissenschaftlichen Promotionsstudiengängen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad "Master of Science", abgekürzt: "M.Sc."

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Masterstudium, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 27 Abs. 7 HSG LSA) geregelt. Weitere, darüber hinausgehende Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen dieses Studiengangs Rechnung tragen, sind die folgenden:

- Nachweis eines einschlägigen Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms, eines Magisterstudiengangs oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studiengangs und mindestens mit dem Prädikat "gut". Ausnahmen hiervon regelt der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- Nachweis einer Graduate Record Examination (GRE), wenn der Grad eines Bachelor of Science nicht an der hiesigen Fakultät erworben wurde.
- Bei Nachweis eines nicht einschlägigen Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms, eines Magisterstudiengangs oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studiengangs sind für die endgültige Zulassung zunächst Modulprüfungen im Umfang von 23 Kreditpunkten aus den im Anhang zur Prüfungsordnung genannten englischsprachigen Brückenmodulen als Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Im Fall des erforderlichen Nachweises der genannten Leistungsnachweise ist dies den Studierenden bei der Aufnahme des Studiums schriftlich mitzuteilen. Die geforderten Leistungsnachweise können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden und müssen bis spätestens zum Ende des 2. Fachsemesters nachgewiesen werden. Werden die Leistungsnachweise nicht fristgerecht nachgewiesen, ist die Zulassung zu den Modulprüfungen des Masterstudiengangs zu versagen. Sind Leistungsnachweise zu erbringen, verlängern sich die in § 2 der Prüfungsordnung genannten Fristen jeweils um ein Semester.

(3) Die Anzahl der Studienplätze ist begrenzt. Die Zulassung erfolgt nach dem Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Das Verfahren ist in einer Ordnung geregelt. Auf Grund des internationalen Charakters des Studiengangs wird ein Anteil von 50% der Studienplätze in einem örtlichen Auswahlverfahren an ausländische Studienbewerber vergeben.

(4) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer

1. eine Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Bei einem nicht einschlägigen Bachelorabschluss sind für die endgültige Zulassung zu den Masterprüfungen die folgenden Modulprüfungen aus dem englischsprachigen Bachelorstudiengang Management and Economics als Leistungsnachweise zu erbringen: Intermediate Microeconomics (9 Kreditpunkte), International Economics (6 Kreditpunkte) sowie Statistics II (8 Kreditpunkte).

§ 5

Studiendauer, Studienbeginn

(1) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

(2) Sind Leistungsnachweise nach § 14 der Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang International Economics and Finance zu erbringen, verlängert sich die in Absatz 1 genannte Frist um ein Semester.

§ 6

Umfang des Studiums

(1) Der Umfang des Studiums beträgt vier Semester. Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 Kreditpunkten (KP).

(2) Das Studium gliedert sich in das Pflichtstudium (Compulsory Studies) mit 62 Kreditpunkten und Wahlbereich (Elective Courses) mit 28 Kreditpunkten.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Regelprüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Masterarbeit, die in der Regel im Rahmen eines Abschlussseminars anzufertigen ist, erforderlich. Die Masterarbeit entspricht einem Aufwand von 30 Kreditpunkten. Die Bearbeitungsdauer beträgt 4 Monate.

(4) Die Realisierung eines mehrmonatigen fachlich relevanten Praktikums wird ausdrücklich empfohlen.

§ 7

Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

(2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

§ 8

Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden im Internet auf den Seiten der Universität angekündigt. Es werden vorrangig Vorlesungen, Seminare, Übungen und Tutorien angeboten.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen. Sie setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form mündlicher Vorträge oder/und schriftlicher Hausarbeiten voraus. Der Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin kann weitere Leistungen oder die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen.

(4) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes, insbesondere der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie können in Ergänzung zu einer Vorlesung oder als eigenständige Lehrform angeboten werden, z.B. in Form von Projektveranstaltungen, Lektürekursen, Planspielen oder anderem. Sie können unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung veranstaltet, von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt werden.

(5) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Kursinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der für die Vorlesung zuständigen Lehrkraft von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt

§ 10

Aufbau des Pflichtstudium (Compulsory Studies)

(1) Die laut Anlage aufgeführten Pflichtmodule werden stets im gleichen Semester angeboten. Die abschließenden Prüfungsleistungen können in jedem Semester abgelegt werden.

(2) Die zeitliche Abfolge der im Anhang dargestellten Module ist nicht verbindlich. Die Zulassungsvoraussetzungen laut Prüfungsordnung sind dabei zu beachten.

§11

Aufbau des Wahlbereichs (Elective Courses)

(1) Im Wahlbereich ist zwischen den Studienrichtungen (Spezialisierungsrichtungen) Applied International Economics oder Applied Finance zu wählen.

(2) Im Wahlbereich sind in der gewählten Studienrichtung insgesamt 28 Kreditpunkte entsprechend Anlage 1 zu erbringen, davon müssen mindestens 6 Kreditpunkte in einem Seminar erbracht werden.

(3) Im Rahmen eines Abschlussseminars ist eine schriftliche Masterarbeit anzufertigen.

§ 12 Studienfachberatung

Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten, die insbesondere zu Fragen des Studienverlaufs, der Studiengestaltung, der Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie beim Nichtbestehen von Prüfungen von Studierenden in Anspruch genommen werden sollte.

§13 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 07.02.2007 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 22.03.2007.

Der Rektor

Legende zum Regelstudienplan

SWS = Semesterwochenstunden
A = Art der Lehrveranstaltung
KP = Kreditpunkte
V = Vorlesung
Ü = Übung

Anlage: Regelstudienplan International Economics and Finance

Nr.	Module	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			Summe	
		SWS	A	KP	SWS	A	KP	SWS	A	KP	SWS	A	KP	SWS	A	KP	SWS	KP
1.	Pflichtmodule I			32													16	32
1.1	Microeconomic Analysis	4	V	8													4	8
1.2	Option Pricing	2+1	V+Ü	6													3	6
1.3	Mathematical Economics	4+2	V+Ü	12													3	6
1.5	Stochastic Processes	2+1	V+Ü	6													3	6
2.	Pflichtmodule II						30										17	30
2.1	International Trade				4	V	8										4	8
2.2	Macroeconomics Analysis I				3+1	V+Ü	8										4	8
2.3.	Corporate Finance				2+1	V+Ü	6										6	6
2.4.	Financial Econometrics				3+1	V+Ü	8										4	8
3.	Applied International Economics									28							13	28
3.1	International Economics							2	V	4							2	4
3.2	Macroeconomic Analysis II							2+1	V+Ü	6							3	6
3.3	Monetary Economics							2	V	4							2	4
3.4	International Finance							4	V	8							4	8
3.5	Seminar in Applied Economics							2	S	6							2	6
4.	Applied Finance									28							13	28
4.1	Risk Controlling							2+1	V+Ü	6							3	6
4.2	Behavioral Finance							2	V	4							2	4
3.3	Monetary Economics							2	V	4							2	4
3.4	International Finance							4	V	8							4	8
3.5	Seminar in Applied Finance							2	S	6							2	6
5.	Master's Thesis with Kolloquium											H,P	30					30
	Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule	16		32	17		30	13		28			30				46	120